

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.1991

Geschäftszahl

91/06/0045

Rechtssatz

Schon der vorläufige auflösend bedingte Übergang des Eigentums an einem Abfindungsgrundstück nach § 24 Abs 3 Tir FIVfLG 1978 hat zur Folge, daß - ungeachtet des Umstandes, ob das Grundbuch gemäß § 28 Tir FIVfLG 1978 schon richtiggestellt wurde - der frühere Eigentümer nicht Partei des Baubewilligungsverfahrens hinsichtlich eines Bauvorhabens auf dieser Abfindungsfläche ist (Hinweis E 1.10.1980, 1072/78, VwSlg 10245 A/1980).